



Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII mit Leistungserbringenden aus der freien Jugendhilfe

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

– nachfolgend „Jugendamt“ genannt –

und

IN VIA, katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.
Stolzestraße 1a
50674 Köln

Träger der freien Jugendhilfe (damit sind nachfolgend auch alle leistungserbringende Organisation genannt)

schließen folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

§ 1 Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freien Trägers.

§ 2 Eigenständige Leistungserbringung des freien Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3 Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte

1. Nimmt eine Fachkraft eines freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahr, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des freien Trägers beziehungsweise mit der zuständigen Leitung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit, in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, hinzuzuziehen.
2. Fehlt es an einer solchen insoweit erfahrenen Fachkraft in einer Einrichtung/einem Dienst, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer insoweit erfahrenen externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
3. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des*der Jugendlichen in Frage gestellt wird. Kinder und Jugendliche sind dem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren.
4. Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung der Gefährdung erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hin.

§ 4 Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft, die gem. § 3 Abs. 1 das Gefährdungsrisiko des Kindes oder des*der Jugendlichen einschätzt, gelten insbesondere folgende Qualifikationskriterien:

- Einschlägige Berufsausbildung (zum Beispiel Diplom Sozialpädagog*in, Diplom Sozialarbeiter*in, Diplompsycholog*in beziehungsweise entsprechende Bachelor-/Masterabschlüsse, Arzt*Ärztin et cetera)
- Fundiertes Fachwissen und einschlägige Praxiserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Kompetenz zur kollegialen (Team-)Beratung bzw. Supervision
- Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz)
- Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen unter anderem durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Institutionelles Wissen zu möglichem Hilfesystem
- Kenntnisse über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

§ 5 Dokumentation beim freien Träger

Die Einrichtung/der Dienst des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten individuellen Schutzplan für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 6 Information an das Jugendamt

1. Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, erfolgt keine Mitteilung an das Jugendamt. Verweigern die Eltern die Annahme der Hilfen bzw. reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, und besteht eine aktuelle Gefährdung, informiert die Einrichtung/der Dienst unter Einbeziehung der Eltern das Jugendamt, es sei denn, dass die vorrangigen Kinderschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung/des Dienstes an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich.
2. Die Einrichtung/der Dienst dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

§ 7 Verpflichtungen des Jugendamtes

1. Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger eine Ansprechperson zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist.
2. Das Jugendamt informiert die Einrichtung/den Dienst über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 8 Netzwerk Kinderschutz

1. Bei den Vereinbarungspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die gemeinsamen Absprachen zum Netzwerk Kinderschutz nach § 9 LKiSchG NRW in Ergänzung zu § 8a SGB VIII zu beachten sind.
2. Der freie Träger stellt seine Vertretung in der Netzwerkstruktur sicher.

§ 9 Datenschutz

Die Einrichtung/der Dienst verpflichtet sich, die Regelungen über den Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I i.V.m §§ 67–85 a SGB X, §§ 61–68 SGB VIII anzuwenden sowie die einschlägigen Vorgaben der DSGVO zu beachten. (Alternativ: Die Einrichtung/der Dienst verpflichtet sich, die kirchlichen Datenschutzbestimmungen zum Schutz von Sozialdaten einzuhalten).

§ 10 Information an die Betroffenen

Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen die Hilfeempfänger*in beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter*in über diese Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu informieren.

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1. Der freie Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
2. Der freie Träger verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der Träger nimmt hierzu unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG, wenn dies aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen geboten ist. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 13 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15.05.2024

Köln, den



Unterschrift

**Leistungserbringende Organisation/
Freier Träger**

Köln, den



Unterschrift

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Dagmar Niederlein
Amtsleiterin
Amt für Kinder, Jugend und Familie